# Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz (SVVS)

Gegründet 1910



# **STATUTEN**

Ausgabe 2018

# Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz (SVVS)

Gegründet 1910

# **Statuten**

#### Inhaltsverzeichnis

<u>Nr.</u>	<u>Kapitel</u>	Seite
I	Name, Sitz und Zweck	4
П	Mitgliedschaft	4
Ш	Organisation	6
IV	Jahrestagung	6
V	Kantonalvorstand	7
VI	Rechnungsprüfungs-Kommission	8
VII	Vereinsobmänner	8
VIII	Finanzielles	9
IX	Kommunikation	9
Χ	Schiessanlässe	9
ΧI	Schlussbestimmungen	10

# Verwendete Abkürzungen

EK	Veteranen-Einzelkonkurrenz
ESFV	Eidgenössisches Schützenfest für Veteranen
JSCH	Jahresschiessen
JU+VE	Schweizerischer Junioren- und Veteranen-Einzelfinal
RPK	Rechnungsprüfungs-Kommission
SKSG	Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft
SSV	Schweizer Schiesssportverband
SVEM	Schweizerische Veteranen-Einzelmeisterschaft
SVVS	Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz
UV	Unterverband (Bezirks- oder Regional-Verband)
VSSV	Verband Schweizerischer Schützenveteranen

#### Vorbemerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für beiderlei Geschlecht.

#### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz, gegründet 1910, nachfolgend SVVS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV) und der Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft (SKSG). Er kann auch Mitglied anderer Organisationen sein, wenn das der Zwecksetzung förderlich ist.

Der Sitz des SVVS ist mit dem Wohnort des Präsidenten identisch.

#### Artikel 2 Zweck

Der SVVS bezweckt den Zusammenschluss aller Schwyzer Schützenveteranen sowie der Bezirks- und Regional-Verbände, nachfolgend Unterverbände (UV) genannt, die Förderung der aufrichtigen Schützenkameradschaft und die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen.

Er ist bestrebt, die Schützen mit Gewehr 300m, Pistole 50/25/10m im Veteranenalter als Mitglieder zu gewinnen und das Schiessen bis ins hohe Alter zu fördern. Zusammen mit anderen Schützenverbänden unterstützt er die Nachwuchsförderung.

Er steht für eine glaubwürdige Landesverteidigung sowie für die Erhaltung des freiwilligen Schiesswesens ein.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Artikel 3 Mitglieder

Als Mitglieder können alle aktiven und passiven Schützen in den SVVS aufgenommen werden, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erreichen. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten des SVVS.

#### Artikel 4 Aufnahme

Die neuen Veteranen werden dem SVVS von ihrer Stammsektion gemeldet. Die Aufnahme der Veteranen erfolgt durch den Verbandsvorstand SVVS. Bei Wohnortswechsel in einen anderen Kanton, kann auf Wunsch die bisherige Verbandszugehörigkeit beibehalten werden.

#### Artikel 5 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt aus dem SVVS muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Mitglieder, welche nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder sonst dem Interesse und dem Ansehen des SVVS schaden, können vom Vorstand aus dem SVVS ausgeschlossen werden.

#### Artikel 6 Ehrenveteranen

Verbandsmitglieder werden im Jahr ihres 80. Geburtstages auf Antrag des Kantonalvorstandes vom VSSV zu Eidgenössischen Ehrenveteranen ernannt, sofern sie vor dieser Ernennung während der letzten 10 Jahre ununterbrochen Mitglied des SVVS oder eines anderen Mitgliederverbandes des VSSV waren. Diese Ehrung erfolgt an der Jahrestagung.

#### Artikel 7 Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

Mitglieder, die sich um unseren Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Jahrestagung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten des SVVS ernannt werden.

#### Artikel 8 Letzte Ehrerbietung

Beim Ableben eines Verbandsmitgliedes, welches im Kanton Schwyz wohnhaft war, wird ihm mit der Verbandsfahne die letzte Ehre erwiesen. Die anwesenden Mitglieder sind gebeten, die Fähnriche zu begleiten.

#### Artikel 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder bezahlen den von der Jahrestagung beschlossenen Jahresbeitrag.

Von der Beitragspflicht befreit sind der Kantonalvorstand, die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission (RPK), die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie die Ehrenveteranen.

Die Teilnahme an der Jahrestagung ist freiwillig, jedoch Ehrensache. Der Vorstand, die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben zu Handen der Jahrestagung das Antragsrecht.

Alle an der Jahrestagung anwesenden Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Der Bezug des Schweizerischen Veteranenabzeichens ist obligatorisch, das Tragen ist für jedes Mitglied Ehrensache.

#### Artikel 10 Rechte und Pflichten der Unterverbände (UV)

Die UV werden mit einer Zweierdelegation als Ehrengäste zur Jahrestagung eingeladen.

Die UV übernehmen einen Teil der Ehrungen vom Kantonalverband (1. Feldmeisterschaft, Teilnehmer JU+VE-Final, Auszeichnungen vom Jahresschiessen) und arbeiten bei der Organisation für die Teilnahme an ESFV mit.

Durch eine gute Zusammenarbeit (z.B. Austausch der Mitgliederlisten) unterstützen sich der SVVS und die UV gegenseitig.

Die Statuten der UV dürfen keine den kantonalen Statuten zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten und müssen vom SVVS genehmigt werden.

#### III. ORGANISATION

#### **Artikel 11 Organe**

Die Organe des SVVS sind: a) die Jahrestagung

b) der Kantonalvorstand

c) die Rechnungsprüfungs-Kommission

d) die Vereinsobmänner

#### IV. JAHRESTAGUNG

#### **Artikel 12 Einberufung**

Die ordentliche Jahrestagung (Generalversammlung) ist oberstes Organ des SVVS und findet in der Regel im ersten Drittel des Jahres statt. Ausserordentliche Jahrestagungen können vom Kantonalvorstand oder auf begründetes Begehren von mindestens zwei Unterverbänden oder 50 Mitgliedern einberufen werden.

#### Artikel 13 Einladung und Anträge

Die Einladungen und die Traktanden müssen mindestens 20 Tage vor der Jahrestagung bei den Mitgliedern sein.

Anträge der Mitglieder und UV sind bis 31. Dezember schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Wahlvorschläge können dagegen auch noch an der Jahrestagung eingereicht werden.

## **Artikel 14 Kompetenzen**

In die Kompetenz der ordentlichen Jahrestagung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahrestagung
- b) Genehmigung der Jahresberichte von Präsident und Schützenmeister
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festlegen des Jahresbeitrages und des Budgets
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungs-Kommission (RPK)
- f) Festlegen des Tätigkeitsprogrammes
- g) Anträge des Kantonalvorstandes, der Mitglieder und der Unterverbände
- h) Ehrungen und Auszeichnungen
- i) Revision der Statuten
- j) Bestimmung des nächsten Tagungsortes und des Veteranenschiessens

Die Jahrestagung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen.

#### **Artikel 15 Leitung**

Die Jahrestagung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem aus dem Kantonalvorstand bestimmten Tagespräsidenten geleitet.

#### Artikel 16 Abstimmungen/Wahlen

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Sie können geheim erfolgen, wenn das ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

Beschlüsse der Jahrestagung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorbehalten bleiben die Artikel 28 und 29 dieser Statuten. Stimmenthaltungen bzw. leere oder ungültige Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

#### V. KANTONALVORSTAND

#### Artikel 17 Zusammensetzung und Wahl des Kantonalvorstandes

Der Kantonalvorstand ist das Vollzugs- und Verwaltungsorgan des SVVS. Er besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Jahrestagung gestaffelt auf zwei Jahre gewählt: In den ungeraden Jahren jeweils Präsident, Aktuar und mindestens zwei Beisitzer (Fähnriche für Innerschwyz und Ausserschwyz); in den geraden Jahren Kassier, Schützenmeister, Pistolenchef und eventuell weitere Beisitzer.

#### **Artikel 18 Einberufung**

Der Kantonalvorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

#### Artikel 19 Aufgaben des Kantonalvorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Jahrestagung vorbehalten sind.

Der **Präsident** organisiert und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Kantonale Jahrestagung. Er vertritt den Verband nach aussen.

Der **Kassier** führt und archiviert die Verbandsrechnung, verwaltet das Vermögen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er informiert an der Jahrestagung über die Verbandsrechnung und unterbreitet das Budget für das kommende Vereinsjahr.

Der **Aktuar** verfasst und archiviert die Protokolle der Vorstandssitzungen, der weiteren Sitzungen und der Kantonalen Jahrestagung.

Der **Schützenmeister** organisiert und leitet das Jahresschiessen (JSCH), die Veteranen-Einzelkonkurrenz (EK), die Schweizerische Veteranen-Einzelmeisterschaft (SVEM) und eventuell weitere beschlossene Schiessanlässe. Er trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen.

Der **Pistolenchef** organisiert und leitet das Jahresschiessen (JSCH), die Veteranen-Einzelkonkurrenz (EK), die Schweizerische Veteranen-Einzelmeisterschaft (SVEM) und eventuell weitere beschlossene Schiessanlässe mit der Pistole 50/25/10m. Er trifft zusammen mit dem Schützenmeister alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen.

Die beiden **Beisitzer / Fähnriche** für Innerschwyz und Ausserschwyz sind verantwortlich für die Verbandsfahnen samt Zubehör. Bei Verhinderung des Kantonalfähnrichs darf die Fahne nur einem vom Vorstand bestimmten Ersatz-Fähnrich abgegeben werden. Die Fähnriche sind auch abwechslungsweise jeweils für ein Jahr Standartenträger.

Der Vizepräsident wird innerhalb des Vorstandes bestimmt.

Die **Mitgliederkontrolle** wird nach Möglichkeit einem Vorstandsmitglied übertragen.

Die Arbeit des **Pressechefs** wird nach Möglichkeit einem Vorstandsmitglied übertragen.

Die Arbeit des **Webmasters** wird nach Möglichkeit einem Vorstandsmitglied übertragen.

Die **Resultaterfassung und Auswertung** am Jahresschiessen wird nach Möglichkeit einem Vorstandsmitglied übertragen.

# VI. RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION

## Artikel 20 Rechnungsprüfungs-Kommission

Die Rechnungsprüfungs-Kommission (RPK) besteht aus zwei **Rechnungsre-visoren** und wird von der Jahrestagung jeweils in geraden Jahren für zwei Jahre gewählt.

Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet an der Jahrestagung einen schriftlichen Bericht. Sie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung und Protokolle zu nehmen.

# VII. VEREINSOBMÄNNER

#### Artikel 21 Vereinsobmänner

In allen Vereinen der SKSG sollte ein verantwortlicher Veteranenobmann als Bindeglied zu den UV und zum Kantonalvorstand SVVS bestimmt sein.

Die Obmänner haben die Aufgabe, die Veteranen im Verein anzuwerben, zu betreuen und intern im Verein sowie nach aussen in den Verbänden zu vertreten. Sie können bei Bedarf zu Obmännersitzungen eingeladen werden.

#### VIII. FINANZIELLES

#### Artikel 22 Finanzielle Mittel und Beiträge

Die finanziellen Mittel des SVVS sind:

- Verbandsvermögen und dessen Zinsen
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Institutionen
- Erlöse aus Anlässen

#### Artikel 23 Vermögensanlage und Haftung

Das Vermögen darf nur in mündelsicheren schweizerischen Anlagen und Wertpapieren investiert werden.

Für die Verbindlichkeiten des SVVS haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung des Kantonalvorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 24 Kompetenzen**

Für ausserordentliche Aufwendungen verfügt der Kantonalvorstand über eine finanzielle Kompetenz von maximal Fr. 5'000.-- pro Rechnungsjahr.

#### IX. KOMMUNIKATION

#### **Artikel 25 Verbandsorgan**

Der "Schweizer Veteran" und das Verbandsorgan des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) sind die offiziellen Mitteilungsorgane des SVVS. Die UV und Vereine sind gebeten, diese Organe ebenfalls für die Öffentlichkeitsarbeit zu benutzen. Allen Mitgliedern wird ein Abonnement des "Schweizer Veteran" empfohlen.

#### **Artikel 26 Information**

Der Vorstand sorgt für eine offene Information der Mitglieder und UV. Er bedient sich dabei aller geeigneten Medien und betreibt eine eigene Homepage im Internet unter www.svvs.ch.

# X. SCHIESSANLÄSSE

#### Artikel 27 Kantonale und Schweizerische Verbandsschiessen

Das Kantonale Jahresschiessen (JSCH), immer verbunden mit der Veteranen-Einzelkonkurrenz (EK), findet jährlich nach besonderem Reglement statt. Dieser Schiessanlass wird einem Verein der SKSG übertragen. Weiter wird alljährlich die Schweizerische Veteranen-Einzelmeisterschaft (SVEM) für die Veteranen des Kantons Schwyz in den Vereinen oder regional organisiert. Die besten Schützen können sich dabei für den Schweizerischen Junioren- und Veteranen-Einzelfinal (JU+VE-Final) qualifizieren.

Alle drei bis fünf Jahre werden alle Veteranen des Kantons Schwyz zu einem Eidgenössischen Schützenfest für Veteranen (ESFV) eingeladen. Die Organisation des Besuches übernehmen der Kantonalschützenmeister und der Pistolenchef, in Zusammenarbeit mit den UV.

Für den am ESFV stattfindenden Ständewettkampf findet unter der Leitung des Kantonalschützenmeisters und des Pistolenchefs eine Ausscheidung nach besonderem Reglement statt.

#### XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **Artikel 28 Statutenrevision**

Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit der an der Jahrestagung anwesenden Stimmberechtigten. Im Übrigen gelten die Statuten und Reglemente des VSSV und des SSV.

#### Artikel 29 Verbandsauflösung

Für die Auflösung des SVVS bedarf es einer Dreiviertels-Mehrheit der an der Jahrestagung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung sind das Verbandsvermögen, Akten und Inventar der SKSG zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen Kantonalen Veteranenverbandes mit vergleichbaren Zielen.

# Artikel 30 Statutengenehmigung

Diese Statuten wurden an der Kantonalen Jahrestagung des SVVS am 7. April 2018 in Brunnen genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. April 2003.

# Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz (SVVS)

Fredy Züger, Präsident

Bruno Eggenschwiler, Aktuar

# Genehmigt Verband Schweizerischer Schützenveteranen (VSSV)

Jenins/Ersigen, 13.04.2018

Bernhard Lampert, Zentralpräsident René Schmucki, Zentralsekretär